Nr. 15 Januar 1985

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO. Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Zürcher Justizfarce

Das Obergericht arbeitet mit Vorurteilen

Von einem Richter erwartet man, dass er sich sein Urteil über einen Fall erst bildet,nachdem er beide Seiten gehört hat. Am Zürcher Obergericht ist das in Strafsachen selten der Fall: Wenn ein Angeklagter oder sein Verteidiger sich an die Strafprozessordnung hält, hat die jeweils zuständige Strafkammer des Obergerichtes das Urteil praktisch längst gefällt, während für den Angeklagten in der Verhandlung noch plädiert wird. Somit arbeitet das Zürcher Obergericht in Strafsachen in aller Regel mit Vorurteilen. Anders ist es nur, wenn sich die Verteidigung nicht an die Strafprozessordnung hält und dem Gericht rechtzeitig vor der Verhandlung ihre Plädoyer-Notizen einreicht. Das gegenwärtige Verfahren ist in Bezug auf die Europäische Menschenrechts-Konvention als zumindest fragwürdig zu bezeichnen.

Der Eklat

Mit einem Eklat sondergleichen hat am 15. Januar 1985 der Angeklagte Franz Schulte-Wermeling diese Praxis an den Pranger gestellt. In der Berufungsverhandlung über eine Strafsache überraschte er Gericht und Presse damit, dass er das schriftliche Referat von Oberrichter Dr. Hugo Portmann zu Beginn der Verhandlung verteilte. Darin konnte man lesen, dass das Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Zürich bestätigt werde. Darüber hinaus werde der Angeklagte für fünf Jahre des Landes verwiesen. In einer im Referat enthaltenen Bemerkung hatte Oberrichter Portmann seinen Kollegen seinen Herzenswunsch mitgeteilt, es sei nur zu hoffen, dass es diesmal mit der Landesverweisung klappe und man den Angeklagten definitiv loswerde.

Kein Wunder, dass der Angeklagte verlangte, Portmann müsse wegen Befangenheit in den Ausstand treten. Doch die II. Strafkammer unter Präsident Dr. Alfred Schütz, vormaliger Polizeioffizier, hielt den Kollegen Portmann nicht für befangen. Schulte wurde verurteilt und des Landes verwiesen.

Mit Verlaub zu sagen: Das sind keine Richter. Das sind Verurteilungsbeamte. Wer mit derartigen Balken im Auge auf den Richterstuhl sitzt, sollte sich nicht um die Splitter in den Augen seiner Mitmenschen kümmern dürfen.

Schulte-Wermeling ist ohne Zweifel ein Querulant. Er hat ohne Zweifel das Gesetz verletzt, was er auch zugibt. Er hat ohne Zweifel eine Strafe verdient, weil er das Gesetz verletzt hat. Aber er hat Anspruch darauf, auch von der II. Strafkammer des Obergerichtes gehört zu werden, bevor er verurteilt wird. Dadurch, dass dessen Strafkammer-Referenten ihre Referate jeweils ausarbeiten, bevor der Angeklagte und dessen Verteidiger zu Wort gekommen sind, und dadurch, dass diese Referate den anderen Richtern schon vor der Verhandlung zugestellt werden, sind die Richter in der Regel befangen, weil sie schon mit einem Vorurteil auf ihren Sitzen Platz nehmen, bevor der Angeklagte in den Saal tritt.

Dass die drei Zürcher Oberrichter die Hybris nicht erkennen, deren sie sich schuldig machen, wenn sie sich dennoch als unvoreingenommen bezeichnen, macht das Mass letztlich erst voll. MENSCH + RECHT meint, auch dies sei Charaktersache.

Es liegt nun vorerst am Kassationsgericht des Kantons Zürich, das Urteil wegen Verletzung von Prozessrecht aufzuheben. Gibt es noch Richter in Zürich?

Auf Qualität achten

Die Demokratie ist an sich nicht einfach gut oder schlecht. Sie ist auch nicht – wie Churchill gesagt hat – die schlechteste der Staatsformen mit Ausnahme aller anderen. Sie ist immer das, was die Bürgerinnen und Bürger aus ihr machen.

Wie überall kommt es also nicht so sehr auf die Verpackung an, sondern auf den Inhalt. Wie überall muss somit das Urteil differenziert werden. Die Verpackung kann gut sein; wenn der Inhalt demgegenüber schlecht ist, nützt auch die beste Verpackung nichts.

Wir sollten deshalb in öffentlichen Dingen wieder mehr auf Qualität achten. Was uns Parteien gelegentlich als Kandidaten für Parlamente, Regierungen oder Gerichte vorschlagen, müsste stärker unter die Lupe genommen werden – auch und gerade bei Bestätigungswahlen.

Was hat das mit Menschenrechten zu tun? Viel. Es sind Magistraten – Regierungsräte, Bundesräte, Richter aller Stufen, welche die Gesetze anwenden müssen. Das ist nicht nur Sache des Verstandes, das ist auch Sache des Charakters. Nur wer sich selbst beherrschen kann, taugt zum Herrschen über andere. Choleriker, Neurotiker und Alkoholiker sind dafür wenig geeignet. In dieser Ausgabe von MENSCH + RECHT ist darüber einiges zu lesen.

Wie aber soll eine solche Kontrolle stattfinden? Nur 370'000 Schweizerinnen und Schweizer gehören Parteien an – also nur rund neun Prozent der 4'113'000 Stimmberechtigten. Und auch von diesen 370'000 Parteimitgliedern ist nur ein ganz kleiner Teil tatsächlich aktiv.

Die Kontrolle ist nur möglich, wenn die Bürgerinnen und Bürger selber zum Rechten sehen. Wenn ein ungeeigneter Kandidat, mit dem sie schlechte Erfahrungen gemacht haben, von einer Partei wieder aufgestellt wird, muss in der Öffentlichkeit über diese Person diskutiert werden. MENSCH+RECHT nimmt gerne entsprechende Meldungen über Magistraten entgegen und wird sie im Bedarfsfalle überprüfen lassen und publizieren. Denken wir daran, was Gottfried Keller gesagt hat: «Keine Regierung und keine Bataillone vermögen Recht und Freiheit zu schützen, wo nicht der Bürger selber vor die Haustüre tritt, um nachzusehen, was es gibt.»

Der MENSCHENRECHTS-SCHUTZ-BRIEF 1985 wird Ihnen im Laufe des Monats März 1985 zugestellt werden. Verbunden mit der an sich lobenswerten Vorschrift, wonach das Obergericht nach den Parteivorträgen öffentlich zu beraten habe, führt § 422 StPO dann eben zum Verhängnis: Das Gericht möchte die Verhandlung nach dem Plädoyer der Verteidigung nicht unterbrechen und zu einer späteren Beratung vorladen, sondern den Fall erledigen. Und das lässt sich eben nur

durch Vor-Verurteilung machen.

Es hätte allerdings wenig Sinn, jetzt den Rücktritt einzelner Oberrichter zu fordern. Es sind in der Regel die Strukturen, welche die Menschen zu dem machen, was sie sind, wenn ihr Charakter den Strukturen nicht genügend gewachsen ist. Aber es muss gefordert werden, dass die Revision der Strafprozessordnung nun nicht mehr länger auf sich warten lässt. Sie muss modernen menschenrechtlichen Gesichtspunkten angepasst werden und dem Bürger wieder garantieren, dass das Strafverfahren mit grösstmöglicher Objektivität und ohne jede Vorverurteilung durchgeführt wird.

Die Verschleppung dieser Revision ist im übrigen auch ein Beispiel dafür, wie unheilvoll es ist, wenn sich nur Strafrechtler und Strafprozessrechtler mit solchen Problemen beschäftigen. Dringend erforderlich ist aktive Mitarbeit der Staats- und Völkerrechtler, um sicherzustellen, dass die verfassungs- und menschenrechtlichen Fragen richtig gesehen werden.

Was sind das für Menschen?

Hausfrauen-Taglohn: Fünf Franken!

Das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern, das als Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichtes Streitfragen im Bereich der Sozialversicherung beurteilt, hält den Wert der Hausfrauenarbeit mit fünf Franken im Tag für richtig bemessen. Deshalb dürfe einer Hausfrau, die krank geworden ist, von der Krankenkasse kein Taggeld ausbezahlt werden, das höher ist. Sie würde sonst einen gesetzwidrigen Gewinn aus ihrer Krankheit ziehen

Bundesrichter, die einen derartigen hanebüchenen Blödsinn produzieren, erhalten demgegenüber ein Salär, das rund hundertmal höher ist als diese 5 Franken pro Tag. Man fragt sich schon, was das für Menschen sind, die Hausfrauenarbeit derart niedrig bewerten. Warum erhält man bei solchen Urteilen aus Luzern immer wieder den Eindruck, es gehe den Versicherungsrichtern mehr darum, das Geld der Sozialversicherungen zu sparen, als das Gesetz richtig anzuwenden?

Ausserdem muss hier angemerkt werden, dass auch in diesem Bereich unserer Justiz eine zulängliche Justizkritik in der Regel fehlt. Unsere Tageszeitungen bringen allenfalls die Meldung über ein solches Urteil; aber kaum je eine Zeitung schickt regelmässig einen Berichterstatter in den Gerichtssaal und nennt dann auch die Namen der Richter, die derartige Urteile fällen.

Solche Erfahrungen macht man im übrigen nicht nur beim Eidgenössischen Versicherungsgericht, sondern häufig auch schon bei Sozialversicherungs-Rekurskommissionen in den Kantonen. Deren Mitglieder sind zwar generös, wenn es um ihre Spesen geht; in vielen Fällen von Versicherten dagegen, in denen sie auch anders entscheiden können, votieren sie hingegen für Knausrigkeit.

Es ist schlechte Justiz, die Kostenexplosion im Gesundheitswesen auf dem Buckel der Schwachen eindämmen zu wollen.

Frick lässt weiter schnüffeln

Abe-Schmöcker in Aktion

Zürichs Polizeivorstand Hans Frick setzt weiterhin Polizisten auf simple Bürger an, die in Zürich zur Verrichtung der Notdurft ein öffentliches WC aufsuchen, wie der «Tages-Anzeiger» vom 4. Januar 1985 berichtet.

Damit hat der oberste Abe-Schmökker der Stadt Zürich klargemacht, dass er keinerlei Einsicht in den damit begangenen staatlichen Unfug aufbringt. Ihm und den Polizeichefs, welche diese Art der Personenkontrolle zu verantworten haben, scheint es gleichgültig zu sein, ob sie damit das Recht der Bürger auf Freiheit von kleinlicher Bevormundung verletzen oder nicht.

Die Ausreden des Polizeivorstands Frick, solche Kontrollen seien im Interesse der Bürger erforderlich, schmecken schal. Wenn es tatsächlich darum geht, Personen vor Angriffen Krimineller oder vor unsittlichen Anträgen schützen zu wollen, dann müssten solche Kontrollen anders erfolgen.

Keinem Polizisten ist es verboten, ein solches WC zu betreten und sich kurz umzusehen. Hat er festgestellt, dass sich alles in Ordnung befindet, kann er den Raum wieder verlassen, ohne jemanden zu kontrollieren.

Solche Kontrollen wären wohl auch viel wirksamer. Sie würden das Risiko vermindern, dass unbescholtene Personen überhaupt mit der Polizei zu tun bekommen.

Es gibt auch für polizeiliches Vorgehen verschiedene Methoden. Wer Respekt vor dem Bürger und seinen Rechten hat, wird die richtige finden. Es braucht nicht einmal viel Intelligenz dazu – aber etwas Charakter.

Nötigung durch Lastwagen

Durchgreifen!

Unerhörtes hat sich an der Schweizer Grenze abgespielt: Aus Unmut über einen Entscheid des Schweizervolkes, den Schwerverkehr mit einer besonderen Steuer zu belasten, damit dieser die von ihm verursachten Strassenkosten endlich wenigstens annähernd deckt, haben einheimische und ausländische Lastwagenfahrer die Schweizer Grenze zu Frankreich blockiert und den Warenverkehr zum Erliegen gebracht.

Hemdsärmelige Lastwagenchauffeure erfrechen sich, dem Bundesrat *Ultimaten* zu stellen, um ihn so zu zwingen, einen *Volksentscheid* wenigstens teilweise nicht zu respektieren.

Interessanterweise hat man bisher nichts davon gehört, dass die kantonalen Behörden gegen diese strafrechtlich erfassbare Nötigung eingeschritten wären. Weder sind die Blockierer polizeilich festgestellt worden, noch sind bei den Wortführern Erhebungen erfolgt.

Warum wird mit zweierlei Mass gemessen, wenn sich Jugendliche aufmüpfig gebärden - und das vielfach zu recht, weil sie von Politikern zu oft verraten worden sind - und wenn auf der andern Seite ein ganzer Gewerbezweig sich auf eine abschüssige, kriminelle Bahn begibt? Sieht das Strafgesetzbuch nicht vor, dass die Gegenstände, die zur Begehrung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, vom Richter eingezogen werden können, wenn diese Gegenstände die öffentliche Ordnung gefährden? Das lässt sich auch auf blokkierende Lastwagen anwenden.

Es muss von den Behörden der Kantone und des Bundes verlangt werden, dass sie derartigen Nötigungsversuchen gegenüber hart durchgreifen. Das ist notwendig, weil wir uns unsere Gesetzgebung weder vom Ausland noch von der Strasse und ihrer frechen Lobby diktieren lassen wollen.

Schlechter Eindruck

Immer wieder muss man feststellen, dass der Alkohol in der schweizerischen Politik noch eine wichtige Rolle spielt. Am Juristentag 1984 im Walliser Kurort Crans-Montana hielt der dortige Justiz- und Polizeidirektor, Franz Steiner, anlässlich eines Mittagessens eine Ansprache, die eher peinlich berührte: Der Magistrat war bereits vor dem Mittagessen zumindest angeheitert, und dementsprechend wenig gehaltvoll fiel seine Rede aus.

Die mehreren hundert Juristen aus allen Teilen der Schweiz haben nachsichtig über diesen Umstand hinweggesehen. Alkohol ist eben eine Droge, die bei uns akzeptiert ist. Und solange man nicht in einem solchen Zustand Auto fährt, ist in der Regel weiter nichts passiert.

MENSCH+RECHT aber frägt sich, ob denn diese Magistraten auch in einem solchen Zustand regieren, also für ihren Kanton oder das Land wesentliche Entscheidungen fällen.

Wenig Glück mit Regierungsräten

Der «Schweizerische Juristentag», die alljährliche Versammlung der namhaftesten Juristen der Schweiz, welche bei ihren Kongressen jeweils zwei wichtige Themen durch je zwei versierte Referenten behandeln lassen und anschliessend diskutieren, um auf diese Weise wissenschaftlich zur Weiterentwicklung des Rechts in der Schweiz beizutragen, hatten in den beiden letzten Jahren nicht gerade viel Glück mit den Regierungsräten, die zu ihnen sprachen. Am Juristentag 1983 hielt der - wie der Walliser Franz Steiner - nun ebenfalls abtretende Aargauer Regierungsrat Louis Lang eine Ansprache anlässlich des Banketts in Wettingen und beklagte dabei in einer peinlichen Rede, unser Rechtsstaat werde immer mehr zum «Rechtsmittelstaat». Damit wollte er ausdrücken, die Regierungen müssten sich immer stärker an das Recht halten, weil sich neuerdings über ihnen nicht nur das Bundesgericht, sondern auch kantonale Verwaltungsgerichte befinden, um ihnen auf die Finger zu klopfen, wenn etwas nicht stimmt.

Franz Steiner und Louis Lang sind Beispiele dafür, welche Art von Politikern von ihren Parteien jedenfalls für keine zweite Amtsdauer hätten vorgeschlagen werden dürfen. Wohlgemerkt: Sie sind nur Beispiele. Auch in anderen Kantonen, etwa in Zürich, gibt es ähnliche. Und sie lassen sich nicht auf Kantonsregierungen beschränken; auch in Bund und Gemeinden, und nicht nur in deren Regierungen, auch in Gerichten, sitzen Leute, die da wegen ihres Charakters nicht hingehören. Es ist nicht gut für das Land, dass man heute gelegentlich

schon hören muss, man dürfe sich mit dem oder jenem Träger eines öffentlichen Amtes nicht mehr sehen lassen, ohne sich schämen zu müssen. Wer solche Zustände duldet, trägt die Verantwortung dafür, dass charakterfeste Kandidaten kaum mehr zu finden sind, weil man denen ja zu Recht sagen kann: Es tut mir in der Seele weh, dass ich Dich in der Gesellschaft seh'.

Aargauer Polizeiskandal

Untertanengebiet

Es gibt in der Schweiz eine Reihe von Gebieten, die während Jahrhunderten sogenannte «Untertanengebiete» waren. Der Aargau gehört zu ihnen, aber auch der Thurgau oder die Waadt. Verhaltensweisen, die sich für Obrigkeit und Untertanen seit Jahrhunderten eingeschliffen haben, herrschen noch immer. Noch ist etwa in Erinnerung, dass bei einer Revision der aargauischen Vorschriften über die Gemeindeversammlung ein Redner im Grossen Rat das Obligatorium des Gemeindeversammlungsbesuches damit begründete, es gehöre sich durchaus, dass der Bürger wenigstens einmal im Jahr vor der Obrigkeit erscheine...

Eine andere obrigkeitliche Sitte im Aargau (und auch in anderen Kantonen) ist es, dass die Polizei Haussuchungen vornimmt, ohne dass sie über einen gesetzlich vorgeschriebenen Haussuchungsbefehl verfügt.

MENSCH + RECHT hat seine Erscheinungsweise geändert. Unsere Quartalsschrift, die bisher jeweils am Ende eines Quartals erschienen ist, erscheint nunmehr seit 1985 im ersten Monat eines Quartals. Das bringt dem Leser und uns wesentliche Vorteile. Gerne würden wir natürlich MENSCH + RECHT häufiger erscheinen lassen, beispielsweise alle zwei Monate, aber das ist vorderhand noch eine Kostenfrage.

Aargauer Stadtammann (Stadtpräsident) Dr. iur. Markus Meyer hat diese Praxis in einer Interpellation im Grossen Rat angegriffen. Er hat auch beanstandet, dass die Verhaftungspraxis im Kanton Aargau das verfassungsmässig garantierte Recht des Bürgers auf Freiheit in vielen Fällen verletze.

Darob erhob sich eine heftige Diskussion, die weitherum Aufsehen erregte. Wie ein Paukenschlag wirkte dabei eine Äusserung des überaus angesehenen aargauischen Oberrichters Dr. Beat Brühlmeier, der den regierungsrätlichen Verwedelungsversuchen mit der Bemerkung entgegentrat, Meyers Klagen von Bürgern über das Vorgehen der Polizei seien nicht einmal die Spitze des Eisberges.

Einmal mehr Louis Lang

In streng obrigkeitlicher Haltung verlangte einmal mehr der autoritäre Vorsteher des Departements des Innern,

Louis Lang, von Markus Meyer, dass er ihm die einzelnen Fälle mitteile, auf die er sich bei seinen Anschuldigungen gegen die Polizei stütze. Ein Gespräch, um welches Markus Meyer den Polizei- und Justizminister ersucht hatte, lehnte dieser aber trotz mehrmaliger Aufforderung ab. Meyer betonte, es gehe nicht um einzelne Fälle, sondern um eine konstante Praxis.

Schliesslich führte Lang selbst eine Art «Untersuchung» durch, von der er die Regierung behaupten liess, sie sei sorgfältig gewesen. Natürlich wird die Polizei darin voll gedeckt. Ganze vier Fälle präsentierte die Regierung; Oberrichter Brühlmeier dagegen hatte davon gesprochen, man gehe kaum fehl, wenn man sage, dass diese Fälle auch heute noch mindestens nach Dutzenden zu zählen seien...

Das lendenlahme Aargauer Parlament nahm sich der Angelegenheit mit betonter Zurückhaltung an. Es merkte nicht einmal, dass die Regierung in ihrem Bericht eine bemerkenswerte Zugabe gemacht hatte: Die Regierung gab nämlich ausdrücklich zu, dass die Polizei - angeblich in einzelnen Fällen, tatsächlich jedoch immer wieder -Haussuchungen durchführe, ohne dass bereits ein Haussuchungsbefehl vorliege. Da jedoch die Betroffenen jeweils einer solchen Haussuchung zustimmten, sei die amtliche Handlung nicht rechtswidrig.

Wer weiss denn schon - auch ausserhalb ehemaliger Untertanengebiete -, dass die Polizei vorgängig einer Haussuchung einen schriftlichen Haussuchungsbefehl vorweisen muss, und dass jeder Betroffene, dem ein solcher Befehl nicht vorgewiesen wird, der Polizei die Türe weisen kann? Aber wer getraut sich denn schon, der Polizei die Türe zu weisen, wenn sie schon einmal dasteht? Sie könnte einen ja auch einfach mitnehmen also ist es besser, man lässt sie ins Haus . .

Auf diese Weise spart sich die Polizei die Mühe, vorerst einen Haussuchungsbefehl zu beantragen, und sie erspart sich das Risiko, mit dem Antrag durchzufallen, wenn ihre dafür geltend gemachten Anhaltspunkte zu dürftig sind.

Der Rechtsmittelstaat

Der moderne Rechtsstaat ist als Gegenstück gegen den autoritären Obrigkeitsstaat des Ancien Régime von unseren Vorvätern erkämpft worden. Er schützt den Bürger, indem er die Handlungen der Polizei und der Justiz Eigenartige Praxis an eine genaue Verfahrensordnung bindet, in welcher ein Verdächtiger oder Beschuldigter wichtige Verteidigungsrechte geniesst. Wer es duldet oder gar fördert, dass sich Polizei und Justiz über diese Schranken hinwegsetzen, muss es sich gefallen lassen, als Anhänger eines demokratiefeindlichen Obrigkeitsstaates mit polizeistaatlichen Tendenzen bezeichnet zu werden. Der Kampf gegen den Obrigkeitsstaat ist allerdings nie beendet. Das Beispiel des nicht ausgeräumten Polizeiskandals im Aargau macht deutlich, dass nur ein gut ausgebauter Rechtsstaat, der dem Bürger die nötigen Rechtsmittel und den Gerichten ausreichendes Personal zur Verfügung stellt, die vielköpfige Hydra in Schach zu halten vermag.

Auch gesetzliche Massnahmen sind erforderlich. Um der Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates und der Achtung der Menschenrechte willen wird es notwendig sein, Untersuchungshandlungen der Polizei, die nicht durch die erforderlichen Verfügungen vorgängig gedeckt sind, als nichtig und in einem Prozess als unbeachtlich zu bezeichnen. Es darf nicht weiter hingenommen werden, dass sich die Strafuntersuchungen im Bereich des Polizeirechts und vom Strafprozessrecht abgeschirmt abwickeln - eine Entwicklung, die auch in anderen Kantonen zu beobachten ist. Und es ist gelegentlich auch an der Zeit, die aus amerikanischen Filmen geläufige Formel auch für die Schweiz zu übernehmen, wonach die Polizei jemandem, den sie festnehmen will, zuerst erklären muss: «Sie können vorher einen Anwalt sprechen; Sie müssen uns gegenüber nichts aussagen; alles, was Sie uns gegenüber aussagen, kann gegen Sie verwendet werden.»

Geheimjustiz auf Zeit

Das Bundesgericht hat von Gesetzes wegen keine Pflicht, alle seine Urteile zu veröffentlichen - ganz im Gegen-satz etwa zu den Gerichten in den Vereinigten Staaten, wo nicht nur die Urteile, sondern auch die Prozessschriften der Parteien publiziert werden

Von Fall zu Fall entscheidet deshalb das Bundesgericht, ob ein Urteil veröffentlicht wird.

Und immer wieder passiert es einem Rechtssuchenden in Lausanne, dass im Urteil, das er erhält, ein Hinweis auf ein bisher nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes enthalten

Das wäre dann weiter nicht schlimm, wenn es sich um ein Urteil handelt, das einen Fall erledigt, für den es bereits mehrere Vorbilder gibt. Aber «Lausanne» hält es hier anders.

Geheime Praxisänderungen

In neuester Zeit ist wiederum bekannt geworden, dass das Bundesgericht eine seit vielen Jahren geübte Urteilspraxis seit längerem geändert hat - nur war darüber nichts verlautet. Erst ein Zeitungsartikel aus der Feder des Bundesgerichtskorrespondenten der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 27. Dezember 1984 machte bekannt, dass das Bundesgericht seit längerem staatsrechtliche Beschwerden gegen eine Untersuchungshaft nur noch dann beurteilt,

wenn im Zeitpunkt der bundesgerichtlichen Verhandlungen die Untersuchungshaft noch andauert. Früher hatte das Bundesgericht solche Beschwerden in aller Regel auch nachher noch entschieden.

Diese zurückhaltende Publikationspraxis des Bundesgerichts ist unverständlich. Insbesondere einschneidende Praxisänderungen müssten im Interesse der Rechtssicherheit und der Entlastung der Justiz - nicht nur des Bundesgerichtes - sofort amtlich veröffentlicht werden. Man gewinnt den Eindruck, als fehle es dem Bundesgericht zufolge seiner Überlastung an ausreichender Musse, sich die Folgen einer unadäquaten Publikationspraxis vor Augen zu führen: Eine solche Praxis führt zu einer Art «Geheimjustiz auf Zeit», wobei es vom Zufall oder einer Laune abhängt, wann eventuell die Öffentlichkeit erfährt, dass das Bundesgericht seine Spruchpraxis zu ändern geruhte.

Es ist dem Parlament in diesem Zusammenhang zu empfehlen, anlässlich der anstehenden Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Frage der Urteilspublikation durch den Gesetzgeber zu regeln. Bisher nämlich hat es der Gesetzgeber dem Bundesgericht überlassen, diese Frage zu regeln. Wesentlich wäre vor allem, dass alle Urteile des Bundesgerichtes Dritten auf Verlangen zugänglich zu machen sind, so dass allenfalls auch private Verleger für die Publikation interessanter Urteile sorgen können.

Waadtländer Justiz total eingebrochen

Rambert unschuldig verhaftet

Jetzt hat es das Bundesgericht der Waadtländer Justiz amtlich gegeben: Die Verhaftung des Zürcher Rechtsanwalts Bernhard Rambert am 26. August 1980 unter dem Vorwurf, er habe seinem Klienten Walter Stürm geholfen, Diebesgut zu verstecken, war grundlos, und Rambert ist vollständig unschuldig. Damit sind die Justizbehörden des Kantons Waadt - auch eines ehemaligen Untertanengebietes bös eingebrochen, und das dicke Ende wird noch folgen: Rambert wird für die Haftdauer von insgesamt 24 Tagen aus der Staatskasse der Waadt entschädigt werden müssen.

Riesige Schlagzeilen

Der Fall hatte riesige Schlagzeilen in der Presse verursacht. Im «Blick» hiess es gross: «Er versteckte Waffen und Einbruch-Werkzeuge». In der «Neuen Zürcher Zeitung» erschien ein Leitartikel mit dem Titel «Porträt eines Terroristenanwalts». In zwei sensationellen Prozessen vor waadtländischen Bezirksgerichten wurde Rambert freigesprochen, doch jeweils auf Betreiben der Staatsanwalts der Waadt hob das Kantonsgericht in Lausanne entweder die Freisprüche auf oder auferlegte Rambert Kosten. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat diesem Waadtländer Justizspuk nun ein Ende gesetzt.

Die Zeitungen allerdings meldeten diesen grössten Flop des Waadtländer Kantonsgerichtes eher verschämt.

Unschuldsvermutung wichtig

Das Beispiel zeigt, wie wichtig die Unschuldsvermutung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist: Jedermann, der nicht rechtskräftig verurteilt worden ist, muss als unschuldig gelten. Deshalb sollten Zeitungen vorsichtiger sein beim Veröffentlichen von Verhaftungen, und sie sollten Verlautbarungen von Polizei, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten gegenüber viel skeptischer sein.

Dem Bundesgericht ist zu seinem Entscheid zu gratulieren. Es gibt noch Richter in Lausanne!

Adressänderungen und Retouren an SGEMKO, 8127 Forch (ZH) Herrn/Frau/Frl./Familie/Firma

8722 Kaltbrunn